



Rahmenhygieneplan Niedersachsen / Schuleigener Hygieneplan

Grundschule
Wellingholzhausen

Version 9.0
Gültig ab: 21.03.2022



Niedersachsen. Klar.

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Arbeitsschutz	3
1.2	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	3
1.3	Änderungen zur vorangegangenen Fassung	3
2	Allgemeine Regelungen.....	4
2.1	Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung.....	4
2.2	Ausschluss vom Präsenzunterricht und Schulveranstaltungen	4
2.3	Mindestabstand	4
2.4	Hygiene.....	4
2.5	Lüftung.....	5
2.6	Beschränkung des Zutritts	5
2.7	Kontaktdokumentation	5
2.8	Meldepflicht.....	5
2.9	Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen	5
2.10	Singen, chorisches Sprechen und Spielen von Blasinstrumenten	5
3	Schulgebäude und Räume	7
3.1	Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen	7
3.2	Reinigung.....	7
3.3	Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden.....	7
3.4	Evakuierungsübungen und Brandschutz.....	7
4	Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen.....	8
4.1	Risikogruppen.....	8
4.2	Beschäftigte aus Risikogruppen und Beschäftigte mit vulnerablen Kindern	8
4.3	Schwerbehinderte Beschäftigte	8
4.4	Schwangere Beschäftigte	8
	<i>Anhang Lüftung</i>	<i>9</i>

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona Schule ist nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung verbindlich zu beachten und damit Bestandteil der Verordnung. Er wird vom Niedersächsischen Kultusministerium in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben. Er gilt auch als schul-eigener Hygieneplan nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

1.1 Arbeitsschutz

Hygienepläne nach § 36 IfSG dienen dem Schutz der Bevölkerung vor allgemeinen Gesundheitsgefahren. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG festgelegt werden. Dies kann insbesondere an Förderschulen sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich sein.

1.2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Rahmen-Hygieneplan tritt am [11.11.2021](#) in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Rahmen-Hygieneplans tritt die Fassung vom [22.09.2021](#) außer Kraft.

1.3 Änderungen zur vorangegangenen Fassung

Die positiven Veränderungen insbesondere aufgrund des Impffortschritts und der regelmäßigen Testungen machen weitere Erleichterungen möglich, grundsätzlich bleibt aber die Beachtung der AHA+L-Regeln wichtig. **Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.**

Zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit werden in diesem RHP im Wesentlichen nur noch allgemeine Regeln vorgegeben, die auf alle Situation in Schulen angewendet werden müssen. Gleichzeitig müssen zu allgemeinen Aspekten der Hygiene die Vorgaben des schuleigenen Hygieneplans beachtet werden.

2 Allgemeine Regelungen

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen im Unterricht und im übrigen Schulalltag ist aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung.

Beachten Sie zudem:

- Niedersächsische Corona-Verordnung
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
- Rundverfügungen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Dort finden Sie u. a. Vorgaben zu folgenden Schutzmaßnahmen:

- **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**
- **Testungen/Zutrittsverbot**

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden:

2.1 Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Siehe Poster „Krankheitssymptome: Darf ich in die Schule?“

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule_neues_schuljahr/faq_schule_in_corona_zeiten/faq-corona-3-193847.html

Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

2.2 Ausschluss vom Präsenzunterricht und Schulveranstaltungen

Personen, die auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, bei denen der begründete Verdacht einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion besteht und die sich unter bestimmten Voraussetzungen zuhause absondern müssen. Siehe Niedersächsische Absonderungsverordnung:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

2.3 Mindestabstand

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, kann der Mindestabstand im Schulbetrieb unterschritten werden. Wo immer möglich, soll aber weiterhin auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen geachtet werden.

2.4 Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. regelmäßig Händewaschen oder Händedesinfektion) gelten fort.

2.5 Lüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Siehe Anhang Lüftung.

2.6 Beschränkung des Zutritts

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll möglichst nur nach Anmeldung erfolgen.

2.7 Kontaktdokumentation

Zur Kontaktnachverfolgung sind von Besucherinnen und Besuchern die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule zu dokumentieren.

Bei Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schülern sind die Anwesenheit in der jeweiligen Lerngruppe sowie die Sitzordnung zu dokumentieren.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können.

2.8 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen sind durch die Schulleitung dem Gesundheitsamt zu melden.

Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **und** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest) begründet einen meldepflichtigen Verdacht.

2.9 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

2.10 Singen, chorisches Sprechen und Spielen von Blasinstrumenten

Das Singen, das chorische Sprechen sowie das Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen können unter Einhaltung der folgenden Standards erfolgen:

- Der Raum ist vor und nach dem Singen/Spielen gut zu lüften. Die Lüftungsvorgaben (20 – 5 – 20-Prinzip) sind einzuhalten (s. Anhang Lüftung).
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann während des Singens/Spielens auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung.

Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder die Mundstücke sind zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) zu reinigen. Ein „Ausblasen“ der Instrumente ist zu unterlassen.

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel sind unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern immer zulässig.

3 Schulgebäude und Räume

3.1 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und rechtzeitig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.

3.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden. Dies sind zum Beispiel Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche.

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

3.3 Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Die Vorgaben des RHP gelten nicht für die außerschulische Nutzung der Schulanlagen von Dritten. Schulträger und Schulleitung haben jedoch sicherzustellen, dass durch diese Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem RHP genannten Maßnahmen stattfinden kann.

3.4 Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen. Die Evakuierung soll mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

4 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

4.1 Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹ des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), chronischen Nieren- und Lebererkrankungen, Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

4.2 Beschäftigte aus Risikogruppen und Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Beschäftigte), sowie Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können grundsätzlich im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden.

4.3 Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Homeoffice zu ermöglichen.

4.4 Schwangere Beschäftigte

Pauschale Corona-Schutzmaßnahmen für Schwangere sind nicht vorgesehen. Es ist die individuelle Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz maßgeblich.

Der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote richtet sich nach dem Ergebnis dieser individuellen Gefährdungsbeurteilung. In ihr werden alle Belastungen und Gefährdungen, insbesondere auch ein mögliches Infektionsrisiko durch übertragbare Erkrankungen, dahingehend überprüft, ob eine unverantwortbare Gefährdung für die Mutter oder das Ungeborene besteht bzw. welche speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

¹Auszug aus: RKI, „Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“

Anhang Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID-19 ist eine intensive Lüftung der Räume sicherzustellen.

1 Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. **Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam.** An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.200 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

2 Raumluftechnische Anlagen

Räume mit raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage) werden kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft versorgt. Durch eine RLT-Anlage wird eine gleichmäßige und dauerhafte Absenkung einer möglichen Virenbelastung der Raumluf sichergestellt. Voraussetzung für die Nutzung einer RLT-Anlage ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

Eine zusätzliche Fensterlüftung ist in Räumen, die über eine raumluftechnische Anlage verfügen, nicht erforderlich.

3 Andere Lüftungsanlagen

Andere Lüftungsanlagen, für die es keine normativen Regelungen gibt, wie z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen (z. B. Fensterventilatoren), müssen fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden.

Ob eine zusätzliche Fensterlüftung (siehe Ziff. 1 „Fensterlüftung“) erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen. Zum Schutz vor infektiösen Partikeln soll pro Stunde mindestens ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Der Schutz vor infektiösen Partikeln steigt mit der Höhe des maschinell dauerhaft erreichbaren Luftwechsels und wird ab einem dreifachen Luftwechsel als sehr wirksam angesehen.

Lüftungsmaßnahmen sollten abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.200 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorzunehmen.

4 Raumlufffiltergeräte und Luftdesinfektionsgeräte

Mobile Luftreinigungsgeräte und Luftdesinfektionsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Soweit geeignete Geräte nach Prüfung der Notwendigkeit des Betriebs ausnahmsweise eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung. Dabei sind die Vorgaben unter Ziff. 1 „Fensterlüftung“ soweit wie möglich umzusetzen. Das 20 – 5 – 20 - Prinzip soll aber eingehalten werden.

Hinweise zur Ergänzung des Hygieneplans für Schulen

Es wird empfohlen, die folgenden elementaren Basismaßnahmen zum Infektionsschutz in Ihren schuleigenen Hygieneplan nach § 36 IfSG zu übernehmen, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. Allgemeine Regelungen

Arbeitsschutz

In Hygieneplänen festgelegte Maßnahmen dienen dem innerbetrieblichen Schutz vor Infektionskrankheiten. Als Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut werden, kommt der Schule eine besondere Bedeutung zu. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz festgelegt werden. Dies kann insbesondere an Förderschulen sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich sein.

Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte *:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

** Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.*

Mitwirkungs- und Meldepflichten

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Händehygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln (z. B. regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion) sind zu beachten. Siehe Kap. 4.2. Händehygiene der Arbeitshilfe des NLGA.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Lüftung

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

Siehe Kap. 5.8 Lüftungshygiene der Arbeitshilfe des NLGA.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. **Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam.** An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampele, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Raumluftechnische Anlagen

Räume mit raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage) werden kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft versorgt, soweit diese nicht im Umluftbetrieb laufen. Voraussetzung für die Nutzung

einer RLT-Anlage ist, dass eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

Eine zusätzliche Fensterlüftung ist in Räumen, die über eine raumluftechnische Anlage verfügen, nicht erforderlich.

Andere Lüftungsanlagen

Andere Lüftungsanlagen, für die es keine normativen Regelungen gibt, wie z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen (z. B. Fensterventilatoren), müssen fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden.

Ob eine zusätzliche Fensterlüftung (siehe oben: „Fensterlüftung“) erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen. Lüftungsmaßnahmen sollten abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, sollte spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorgenommen werden.

Luftreinigungsgeräte

Luftreinigungsgeräte (Filtertechnologien, UV-C Technologien, Ionisations- und Plasmatechnologien) sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Diese ersetzen daher nicht die regelmäßige Lüftung. Die Vorgaben zur „Fensterlüftung“ sind soweit wie möglich umzusetzen.

Vor Inbetriebnahme von Luftreinigungsgeräten ist eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen.

2. Erhöhtes Infektionsgeschehen

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen über erregerehaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen, * die folgenden bewährten Maßnahmen freiwillig zu beachten:

Abstand

Abstand vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerehaltige Tröpfchen.

Masken

Masken verringern das Risiko einer Infektion. In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

* Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.

3. Schulgebäude und Räume

Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und rechtzeitig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für

Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen nicht empfohlen.

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium

Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover

E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Internet: www.mk.niedersachsen.de

In Abstimmung mit

Niedersächsisches
Landesgesundheitsamt



Niedersachsen. Klar.